

Nordostdeutscher Fußballverband



III. Schiedsrichterordnung

Inhalt

§ 1 Allgemeines.....	3
§ 2 Aufgaben des Schiedsrichterausschusses	3
§ 3 Allgemeine Pflichten der Schiedsrichter und -Beobachter.....	3
§ 5 Kostenerstattung.....	4
§ 6 Rechtsprechung.....	4
§ 7 Ahndungsbefugnisse des Schiedsrichterausschusses	4
§ 8 Schlussbestimmungen	5
Anhang zur Schiedsrichterordnung	6

§ 1 Allgemeines

1. Die Schiedsrichter haben alle unter der Verantwortung oder Mitwirkung des NOFV organisierten Spiele nach den vom DFB anerkannten Regeln der FIFA zu leiten. Sind darüber hinaus vom DFB allgemeinverbindliche Bestimmungen erlassen, so sind sie auch bei den Spielen im NOFV zu beachten.
2. Für die Erfüllung der mit dem Schiedsrichterwesen zusammenhängenden Aufgaben ist gemäß § 26 Nr. 5. der Satzung der Schiedsrichterausschuss zuständig.

§ 2 Aufgaben des Schiedsrichterausschusses

1. Der Schiedsrichterausschuss wird von seinem Vorsitzenden geleitet. Der Vorsitzende erarbeitet eine Geschäftsverteilung. Der Schiedsrichterausschuss ist berechtigt, für seinen Verantwortungsbereich Richtlinien und Durchführungsbestimmungen zu erlassen.
2. Auf der Grundlage der Vorschläge aus den Mitgliedsverbänden des NOFV legt der Schiedsrichterausschuss vor Beginn eines jeden Spieljahres mit Beschluss jenen Kreis der Schiedsrichter und Beobachter fest, die für Spielleitungen und Beobachtungen auf der Ebene des Regionalverbandes in Betracht kommen (Schiedsrichter- und Beobachterliste). Dabei kann über Altersbegrenzungen verfügt werden. Die Einzelheiten sind im Anhang zur Schiedsrichterordnung geregelt.
3. Dem Schiedsrichterausschuss obliegt die Ansetzung der Schiedsrichter und ihrer Assistenten zu Pflicht- und Freundschaftsspielen auf der Ebene des Regionalverbandes. **Die Ansetzung von 4. Offiziellen erfolgt durch den Schiedsrichterausschuss nach Antrag und in Abstimmung mit dem Spielleiter.** ~~Er~~ Der Schiedsrichterausschuss kann einzelne Aufgaben auf die Schiedsrichterausschüsse seiner Mitgliedsverbände übertragen und talentierte Nachwuchsschiedsrichter aus den Mitgliedsverbänden mit Spielleitungen im NOFV beauftragen. Einzelheiten dazu werden in der Ansetzungsrichtlinie geregelt.
4. Der Schiedsrichterausschuss sorgt für die Überwachung der Spielleitungen. Er kann dazu Beobachter und Coaches (Betreuer) einsetzen.
5. Der Schiedsrichterausschuss wählt jährlich die für Spielleitungen und Assistententätigkeit sowie für Beobachtungen in den Spielklassen des NOFV sowie für die vom DFB-Schiedsrichterausschuss zugewiesenen DFB-Spielklassen vorzusehenden Schiedsrichter und Beobachter aus und setzt hiervon das Präsidium in Kenntnis.
6. Er organisiert geeignete Maßnahmen zur Leistungsüberprüfung und -verbesserung der Schiedsrichter und Beobachter.
7. Erkennt der Schiedsrichterausschuss unsportliches Verhalten oder Verstöße - soweit sie das Schiedsrichterwesen betreffen - von Mitgliedsverbänden, Vereinen oder/und deren Mitgliedern, so beantragt er beim Sportgericht die Einleitung von Verfahren. Das gilt auch bei Verstößen von Schiedsrichtern, soweit für deren Ahndung nicht der Schiedsrichterausschuss selbst zuständig ist.

§ 3 Allgemeine Pflichten der Schiedsrichter und -Beobachter

1. Der Schiedsrichter und der Beobachter sind zur Übernahme der Spielleitung bzw. des Beobachtungsauftrages des Schiedsrichterausschusses verpflichtet. Sieht er sich dazu nicht in der Lage, so hat er so früh wie möglich abzusagen.
2. Jeder in die Liste des NOFV aufgenommene Schiedsrichter und Beobachter hat regelmäßig an den Fortbildungsmaßnahmen im NOFV sowie in seinem Mitgliedsverband nach dessen Vorgaben teilzunehmen.
3. Das jährliche erfolgreiche Ablegen einer sich auf die körperliche Leistungsfähigkeit und die Regelkenntnis erstreckende Prüfung ist Voraussetzung für die Aufnahme in die Schiedsrichterliste des NOFV.
4. Die Betätigung als Schiedsrichter oder Schiedsrichter-Assistent im Ausland bedarf der Genehmigung des DFB. Die jährlich erfolgreiche Teilnahme am Lehrgang für Beobachter des NOFV ist Voraussetzung für die Aufnahme in die Beobachterliste des NOFV.
5. Entsprechend § 2 Nr. 3. der Rechts- und Verfahrensordnung ist das Wetten jeglicher Art auf Fußballspiele zu unterlassen.
6. Entsprechend § 3, Nr. 2. zweiter Anstrich der Satzung unterstützen Schiedsrichter, Schiedsrichter-Assistenten, ~~und~~ Schiedsrichter-Beobachter **und 4. Offizielle** auf der Basis der Handlungsanweisungen des NOFV aktiv den Kampf gegen Rassismus und Diskriminierung.
7. Schiedsrichter, Schiedsrichter-Assistenten, ~~und~~ Schiedsrichter-Beobachter **und 4. Offizielle** haben die Teilnahme als Spieler an Wettbewerbspiele des NOFV zu unterlassen.

§ 4 Pflichten der Schiedsrichter im Zusammenhang mit dem Spiel

1. Schiedsrichter haben bei ihrer Tätigkeit die nach Regel 5 der FIFA-Fußballregeln vorgeschriebene Sportkleidung zu tragen.
2. Schiedsrichter, ~~und~~ ihre Assistenten **und 4. Offizielle** sollen spätestens 90 Minuten vor dem festgesetzten Spielbeginn auf dem Sportplatz anwesend sein.
3. Macht der Spielausschuss von seinem Recht gemäß § 17 Nr. 7. der Spielordnung keinen Gebrauch, soll der Schiedsrichter so zeitig anreisen, dass er die Mannschaft noch vor deren Fahrtantritt von einem eventuellen Spielausfall benachrichtigen kann.
4. Vor dem Spiel hat der Schiedsrichter
 - die Bespielbarkeit des Platzes
 - den regelgerechten Platzaufbau
 - die Ausrüstung der Spieler
 - den Spielball und mindestens einen Ersatzball sowie
 - die Eintragungen der Spieler im Spielbericht zu prüfen.
5. Bei Spielunterbrechungen auf Grund äußerer Einflüsse (z.B. Gewitter, Ausfall des Flutlichtes) soll der Schiedsrichter eine Wartezeit bis zu 30 Minuten gestatten.
6. Einen Spielabbruch soll der Schiedsrichter nur vornehmen, wenn alle Mittel zur Fortsetzung des Spiels ausgeschöpft sind.
7. Der Schiedsrichter hat im Spielbericht die notwendigen Eintragungen vorzunehmen.
8. Gemäß § 2 Nr. 2. der Satzung sind die Schiedsrichter und Beobachter verpflichtet, allen rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen auf der Basis der Handlungsanweisungen des NOFV entschieden entgegenzutreten.

§ 5 Kostenerstattung

1. Schiedsrichter und Beobachter bzw. Coaches (Betreuer) erhalten Auslagen gemäß § 9 der Finanzordnung des NOFV.
2. Die Kosten für notwendige Übernachtungen aus Anlass von Abend- und Wochentagsspielen sind grundsätzlich vom Platzverein in der nachgewiesenen Höhe zu erstatten.

§ 6 Rechtsprechung

Die Schiedsrichter unterstehen grundsätzlich der Rechtsprechung der Rechtsorgane des NOFV.

§ 7 Ahndungsbefugnisse des Schiedsrichterausschusses

1. Unbeschadet der Bestimmungen des § 6 der Schiedsrichterordnung können Verstöße der Schiedsrichter gegen die Schiedsrichterordnung und Handlungen gegen das Ansehen des Schiedsrichterwesens vom Schiedsrichterausschuss geahndet werden.
2. Der Vorsitzende des Schiedsrichterausschusses unterrichtet das Präsidium des Regionalverbandes unverzüglich von Fällen sportpolitischer Bedeutung aus seinem Zuständigkeitsbereich und über beabsichtigte Ahndungsmaßnahmen. Fälle unsportlichen Verhaltens sind darüber hinaus in Form eines Antrages an die Rechtsorgane zur Anzeige zu bringen. Eröffnen die Rechtsorgane ein Verfahren, ruhen die Maßnahmen des Schiedsrichterausschusses in dieser Sache bis zum Abschluss des Verfahrens vor den Rechtsorganen.
3. Solche Verstöße sind insbesondere:
 - a) unbegründete oder verspätete Absagen von Spielleitungen, ~~oder~~ Assistententätigkeiten, **Ansetzungen als 4. Offizieller sowie** oder als Beobachter**ansetzungen**
 - b) unentschuldigtes Nichtantreten als Schiedsrichter, Assistent, **4. Offizieller** oder Beobachter
 - c) wiederholtes unentschuldigtes Fehlen bei Fortbildungsveranstaltungen
 - d) Missbrauch des Schiedsrichterausweises
 - e) Handlungen, die dem Ansehen der Schiedsrichter und des Schiedsrichterwesens schaden
 - f) Missachtung rechtmäßiger Anordnungen des Schiedsrichterausschusses
 - g) unkameradschaftliches Verhalten
 - h) Verstöße gegen § 3 Nrn. 4. - 7. der Schiedsrichterordnung.
4. Zur Ahndung derartiger Verstöße kann der Schiedsrichterausschuss Abmahnungen aussprechen bzw. eine befristete Nichtansetzung zu Spielen oder Beobachtungen sowie Streichung von der NOFV-Schiedsrichter- bzw. Beobachterliste verfügen. Betroffene sind vor Verhängung von Ahndungsmaßnahmen anzuhören.

5. Die Ahndungsmaßnahmen gemäß § 7 Nr. 3. dieser Ordnung verfügt der Schiedsrichterausschuss als Verwaltungsmaßnahmen. Sie sind mit dem Rechtsmittel der Beschwerde nach § 11 der Rechts- und Verfahrensordnung anfechtbar.

§ 8 Schlussbestimmungen

1. Die Festlegungen in der Schiedsrichterordnung gelten in der sprachlichen Fassung für Männer und Frauen gleich.
2. Der Schriftverkehr ist gemäß § 9 der Geschäftsordnung möglich.
3. Die vorstehende Fassung der Schiedsrichterordnung tritt mit der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen des NOFV Nr. 06 vom 16. Dezember 2022 in Kraft.
Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Fassung der Schiedsrichterordnung außer Kraft.

Anhang zur Schiedsrichterordnung

Qualifikation

Entsprechend § 3 Ziffer 3 der Schiedsrichterordnung des NOFV hat jeder Schiedsrichter bis zum 30.10. jeden Jahres eine erfolgreiche schriftliche Regelprüfung und eine sportliche Prüfung zu absolvieren. Die zu erfüllenden Kriterien sind den Schiedsrichtern vor Beginn eines Spieljahres für das Folgejahr bekannt zu geben.

Die schriftliche Regelprüfung kann am gleichen Tag bei Nichterreichen der erforderlichen Punktzahl einmal wiederholt werden. Die Nachprüfung eines nicht bestandenen sportlichen Tests kann einmal an einem vom NOFV-Schiedsrichterausschuss (NOFV-SRA) festgelegten Ort/Datum erneut abgelegt werden.

Einstufung

Die Einstufung der SR sowie SRA in die verschiedenen Leistungsklassen erfolgt durch den NOFV-SRA hauptsächlich nach den Einstufungskriterien

*Leistung - Persönlichkeit - Perspektive -
Verfügbarkeit - Normerfüllung im Athletik- und Regeltest.*

Nach erfolgter Einstufung ist jeder Schiedsrichter der Spielklassen des NOFV verpflichtet, einen aktuellen Nachweis der Sporttauglichkeit zu erbringen. Hierbei wird empfohlen, sich an die Empfehlungen für Tauglichkeitsuntersuchungen des DFB (Mindestanforderung: körperliche Untersuchung des Bewegungsapparates und der inneren Organe, Krankengeschichte, Ruhe-EKG) zu richten. Ein nicht vorhandener Nachweis der Sporttauglichkeit kann zu Einschränkungen von Einsätzen bzw. Ansetzungen führen.

Herren - Regionalliga (RL):

Die Zahl der SR in der RL des NOFV beträgt grundsätzlich ~~28~~ 33. Alle Herren-RL-SR werden grundsätzlich bei allen Spilleitungen in der RL beobachtet.

~~Für die Nominierung zur 3. Bundesliga schlägt der SRA des NOFV dem DFB einen Kandidaten / mehrere Kandidaten vor, die grundsätzlich folgende Kriterien zum Ende der Saison erfüllt haben:~~

- ~~— Sportliche herausragende Leistung in den letzten zwei Jahren als SR in der RL~~
- ~~— Mitglied des SR Förderkaders NOFV RL~~
- ~~— Assistent der 3. Bundesliga~~
- ~~— Erfüllung der Kriterien des DFB als SR für die 3. Bundesliga (Alter, etc.)~~

Der NOFV-Schiedsrichterausschuss legt vor Beginn des jeweiligen Spieljahres 4 Kandidaten für den Perspektivkader des DFB (Pool von Kandidaten für den Aufstieg in die 3. Liga) fest. Die Kriterien richten sich dabei nach der Vorgabe durch die DFB-Schiri-GmbH. In begründeten Ausnahmefällen kann nach Abschluss der Hinrunde im Austausch eine Nachnominierung vorgenommen werden.

~~Voraussetzung für die Nominierung ist die eingehende Analyse der Leistung der in der 3. Liga bereits amtierenden SR des NOFV in Zusammenarbeit mit dem DFB. Nach Feststellung einer fehlenden weiteren Perspektive des SR oder anderer Gründe kann der SRA des NOFV den SR gegen einen Aufsteiger aus der RL austauschen. Entscheidungen des DFB-SR-Elitebereiches sind dabei zu berücksichtigen.~~

Aus der Regionalliga sollen aus sportlichen Gründen grundsätzlich zwei SR am Ende der Saison unter Berücksichtigung der Einstufungskriterien absteigen. Erhöht sich im Laufe der Saison die Anzahl der SR in der RL, erhöht sich auch die Anzahl der notwendigen Absteiger, unabhängig von der Landesverbandszugehörigkeit.

~~SR, die im ersten Jahr in der RL amtierend, haben Bestandsschutz für ein zweites Jahr, sofern nicht gravierende Leistungsgründe dagegensprechen.~~

Oberliga (OL):

Die Zahl der SR in der OL des NOFV beträgt grundsätzlich **44 50**. Die SR des Förderkaders erhalten in der Regel acht, alle anderen SR erhalten sechs Beobachtungen. Die FIFA-SRA und SRA-Spezialisten in der ~~Lizenzliga~~ **1. und 2. Bundesliga** werden der OL zugeordnet, ohne für die Kennzahl der Liga angerechnet und in das Ranking der SR integriert zu werden. Der NOFV-SRA entscheidet grundsätzlich auf der Basis folgender Kriterien über die Aufsteiger aus der OL in die RL:

- Sportliche herausragende Leistung in den letzten zwei Jahren als SR in der OL
- Erfüllung der Einstufungskriterien der Qualifikationsrichtlinien
- Mindestens ein Aufsteiger ist Mitglied des SR-Förderkaders NOFV-OL

Aus der Oberliga steigen in der Regel und unter Beachtung der Einstufungskriterien die letzten sechs SR der Rankingtabelle der OL ab. Jeder Landesverband ist berechtigt, seinen Absteiger auszutauschen, sofern nicht gravierende Leistungsgründe dagegensprechen. Des Weiteren steht jedem Landesverband ein Aufsteiger zu. Erhöht sich im Laufe der Saison die Anzahl der SR in der OL, erhöht sich auch die Anzahl der notwendigen Absteiger. Landesverbände, in denen sich die Anzahl der SR im Verlauf des Spieljahres erhöht hat, bauen diese zahlenmäßige Erhöhung aus ihrem Bestand an OL-SR am Ende des Spieljahres wieder ab. Belegen neu hinzugekommene SR einen Abstiegsplatz, entfällt die Reduzierung durch den Landesverband.

Frauen-Regionalliga (FRL):

Die Zahl der SR in der FRL des NOFV beträgt grundsätzlich maximal 30. Die SR mit Coaching erhalten in der Regel sechs Beobachtungen, alle anderen SR erhalten vier Beobachtungen.

~~Für die Nominierung zur B-Juniorinnen Bundesliga (BJBL) schlägt der SRA des NOFV dem DFB eine Kandidatin / mehrere Kandidatinnen vor, die folgende Kriterien zum Ende der Saison erfüllt haben:~~

- ~~— Sportliche herausragende Leistung als SR in der FRL~~
- ~~— Erfüllung der Kriterien des DFB als SR für die BJBL~~

Für die Nominierung der Aufsteigerinnen in den DFB-Bereich gelten die vom DFB-Schiedsrichterausschuss vorgegebenen Kriterien.

Aus der FRL sollen aus sportlichen Gründen grundsätzlich zwei SR am Ende der Saison unter Berücksichtigung der Einstufungskriterien absteigen. Jeder Landesverband ist berechtigt, seine Absteigerin auszutauschen, sofern nicht gravierende Leistungsgründe dagegensprechen. Erhöht sich im Laufe der Saison die Anzahl der SR in der FRL, erhöht sich auch die Anzahl der notwendigen Absteiger. Für die Nominierung von SR zur FRL steht den Landesverbänden das Vorschlagsrecht zu.

Futsal / Beachsoccer

Für den Bereich Futsal und Beachsoccer unterliegt das Vorschlagsrecht den Landesverbänden. Voraussetzung für den Einsatz in den NOFV-Spielklassen sind folgende Kriterien:

- Regeltechnische Ausbildung als Futsal-/Beachsoccer-SR
- Mindestens einjährige praktische Erfahrung als Futsal / Beachsoccer SR
- Erfolgreiche Teilnahme am jährlichen schriftlichen Regeltest / der sportlichen Jahresprüfung
- Einstufung als Fußball-Schiedsrichter auf der Schiedsrichterliste des Landesverbandes

Beobachter

Alle vom NOFV bestätigten Beobachter müssen den jeweiligen Qualifizierungslehrgang des DFB oder des NOFV vor der Saison besuchen. Erfolgt die Teilnahme an der Schulung nicht, wird dem Beobachter der Einsatz in den Spielklassen des NOFV bei den ersten fünf Spieltagen verwehrt.

Änderungen/Ergänzungen per 16.06.2023/AM 03/2023

Änderungen/Ergänzungen per 22.11.2024/AM 06/2024